

70. Kann ein zur Aufnahme von Waren auf einer Ausstellung bestimmter Stand als Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 H.G.B. erachtet werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1908 i. S. J.-Fahrradwerke R. A. G.  
(Bekl.) w. G. (Pl.). Rep. II. 289/08.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf einer Automobilausstellung zu Frankfurt a. M. im Herbst 1905 hatte die Beklagte auf einem mit ihrem Firmenschild versehenen Stande Kraftfahrzeuge ausgestellt. Auf demselben war

zeitweise einer ihrer Direktoren, zeitweise einer ihrer Angestellten anwesend. Dieser verkaufte am 25. Oktober 1905 eines der ausgestellten Automobile an den Kläger und stellte einen Garantieschein aus mit der Unterschrift: „Für B.-Fahrradwerke R., W. B.“ Der Anweisung des B. gemäß zahlte der Kläger den Kaufpreis von 3500 M an die Firma B. zu Frankfurt a. M. Nach Schluß der Ausstellung wurde das Automobil dem Kläger übergeben. Dieser erhob Klage auf Wandelung des Kaufes und Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen mit der Behauptung, das Automobil, besonders der Motor, sei entgegen den ihm gemachten Zusicherungen eines erstklassigen, tadellosen Fabrikats vollständig unbrauchbar gewesen. Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie hat u. a. eingewandt, B. sei von ihr nur mit der Überwachung und Auskunfterteilung auf der Ausstellung betraut gewesen und würde daher seine Vollmacht überschritten haben, wenn er für sie den Kauf abgeschlossen hätte. Es sei überhaupt nicht üblich, auf einer Automobilausstellung Verkäufe abzuschließen. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz aber zugesprochen. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, B. habe das Automobil dem Kläger nicht im Namen der Firma B., sondern als Angestellter der Beklagten in deren Namen für diese verkauft.

Es hat ferner angenommen, B., der von der Beklagten an dem Stande angestellt gewesen und vom Kläger als deren Vertreter angesehen worden sei, müsse auf Grund des § 56 H.G.B. zu dem Abschlusse des Kaufvertrages auch als ermächtigt gelten. Denn der Automobilstand der Beklagten auf der Ausstellung in Frankfurt a. M. sei als Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 anzusehen, d. h. als ein geschlossener Raum, der zum freien Eintritt für das Publikum und zum Abschlusse von Geschäften bestimmt sei. Diese Begriffsbestimmung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 setzt nicht eine Verkaufsstätte in fester Niederlassung und ebensowenig eine Einrichtung voraus, die das Dauerhafte des Geschäftsbetriebes erkennen läßt. Vielmehr ist hierunter ein jedes dem Publikum zugängliche, wenn auch nur vorübergehend benutzte, Verkaufslokal zu verstehen,

gleichviel ob der betreffende Geschäftsraum hierzu besonders ausgestattet ist, oder nicht. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs stellt nämlich der § 56 die Rechtsvermutung auf, daß wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen, als ermächtigt gilt. Dritte Personen, die mit einem in einem Laden oder offenen Warenlager Angestellten abschließen, sollen nicht verpflichtet sein, zuvor noch in eine besondere Prüfung des Umfanges der Vertretungsmacht des Angestellten einzutreten. Den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entspricht es mehr, die Vorschrift weit als eng auszulegen. Sache des Geschäftsherrn ist es, nur zuverlässige Leute anzustellen, die sich in den Grenzen der Vertretungsmacht halten. Daher konnte das Berufungsgericht den von der Beklagten in der Ausstellungshalle für die Aufstellung ihrer Bitomobile benutzten Stand ohne Rechtsirrtum als einen Laden oder als offenes Warenlager im Sinne des § 56 a. a. D. ansehen, vorausgesetzt nur, daß dieser Stand zugleich als Verkaufsort diente. Nun ist zwar der Revisionsklägerin zuzugeben, daß Ausstellungen im allgemeinen nicht zu Verkaufszwecken, sondern zu Zwecken der Reklame stattfinden. Die ausgestellten Waren sollen als Muster und als Beweis für die Leistungsfähigkeit des Ausstellers dienen. Auch soll nicht verkannt werden, daß bei Ausstellungen wertvoller Gegenstände, namentlich von Waren technischer Art, die Angestellten der Aussteller gewöhnlich nur die Aufgabe haben, Aufsicht zu üben, Auskunft zu erteilen und allenfalls Bestellungen entgegenzunehmen. Dies alles schließt aber nicht aus, daß Aussteller die Ausstellung zugleich als günstige Verkaufsgelegenheit betrachten und ihren Stand innerhalb des Ausstellungsgebäudes als eine offene Verkaufsstätte, als einen Laden, benutzen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, es hänge von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob ein Stand auf einer Ausstellung als ein Laden oder offenes Warenlager im Sinne des § 56 anzusehen sei oder nicht. Von diesem grundsätzlich richtigen Standpunkte ausgehend, hat es den Stand der Beklagten als einen Geschäftsraum im Sinne des § 56 angesehen und diese Auffassung tatsächlich begründet. . . . Hierbei ist zutreffend erwogen, keinesfalls könne auch der Verkauf, so wie er erfolgt sei, als etwas Ungewöhnliches angesehen werden. . . .